

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der STADT GESEKE

über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm­scheinen für den Ratsbürgerentscheid „Für einen neuen Markt­platz“ und den Bürgerentscheid „Erhalt des Geseker Markt­platzbrunnens“ am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 finden in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr die Abstimmungen zum Ratsbürgerentscheid „Für einen neuen Markt­platz“ und zum Bürgerentscheid „Erhalt des Geseker Markt­platzbrunnens“ statt.

Die zu entscheidende Frage des **Ratsbürgerentscheids** lautet:

„Soll unser Markt­platz, wie auf dem Weihnachtsmarkt vorgestellt und vom Stadtrat mit 75% Mehrheit beschlossen, umgebaut werden? – Ja oder Nein?“

Der/die Abstimmungsberechtigte hat hier eine Stimme.

Die zu entscheidende Frage des **Bürgerentscheids** lautet:

„Soll der Bürgerbrunnen auf dem Markt­platz in der jetzigen Form am aktuellen Standort erhalten bleiben? – Ja oder Nein?“

Der/die Abstimmungsberechtigte hat hier eine Stimme.

Für den Fall, dass die beim Ratsbürgerentscheid und beim Bürgerentscheid zur Abstimmung gestellten Fragen in einer nicht miteinander zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit „Ja“ beantwortet werden, wird eine **Stichfrage** gestellt.

Diese lautet:

„Werden die beim Ratsbürgerentscheid und beim Bürgerentscheid gestellten Fragen jeweils mehrheitlich mit „Ja“ beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?“



**Ratsbürgerentscheid
„Für einen neuen Markt­platz“
(Ratsbegehren)**



**Bürgerentscheid
„Erhalt des Geseker
Markt­platzbrunnens“
(Bürgerbegehren)**

Der/die Abstimmungsberechtigte hat hier eine Stimme.

2. Das Abstimmungsverzeichnis für den Ratsbürgerentscheid und den Bürgerentscheid wird in der Zeit vom **06. bis 10. Mai 2019** im Wahlamt der Stadtverwaltung, An der Abtei 1, Zimmer Nr. 108/109 während folgender Öffnungszeiten für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Montag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
 Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Stimmberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern Stimmberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein besitzt.

3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am Freitag, 10. Mai 2019 bis 12:30 Uhr**, beim zuständigen Wahlamt der Stadt Geseke in der Stadtverwaltung, An der Abtei 1, Zimmer Nr. 108/109 Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
4. In das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2019 eine Abstimmungsbenachrichtigung zusammen mit einem Abstimmungsheft/Informationsblatt. Die Abstimmungsbenachrichtigung enthält auf der Rückseite einen Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins. In der Abstimmungsbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Stimmraum angegeben, in dem die Abstimmberechtigten abzustimmen haben.
 Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsbe-rechtigt zu sein, muss innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.
5. Wer einen **Stimmschein** besitzt, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Geseke oder durch Abstimmung per Brief an den Abstimmun-gen teilnehmen.
6. Einen Stimmschein erhalten auf Antrag
 - 6.1 in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte
 - 6.2 nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte,
 - a) wenn nachgewiesen wird, dass die Antragsfrist auf Aufnahme in das Ab-stimmungsverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsver-zeichnis ohne eigenes Verschulden des Stimmberechtigten versäumt wurde,

- b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Abstimmungen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn das Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Geseke gelangt ist.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmberechtigte werden noch bis zum 16. Tag vor dem Ratsbürgerentscheid / Bürgerentscheid (10. Mai 2019) von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Abstimmungsberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Stimmscheine können von im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten online unter www.geseke.de bis zum 22. Mai 2019, 14:00 Uhr, beantragt werden. Die mündliche, schriftliche oder elektronische Beantragung ist bis zum 24. Mai 2019, um 18:00 Uhr, im Wahlamt möglich. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag im Wahlamt der Stadt Geseke noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Stimmberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen ein beantragter Stimmschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Samstag, 25. Mai 2019, 12:00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden. Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können – aus den unter Abschnitt 6.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen – den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines noch bis zum Abstimmungstag 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Stimmberechtigte, die nicht in der Lage sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein.

7. Mit dem Stimmschein erhält der Stimmberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen **grünen Stimmumschlag**
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Stimmbriefumschlag** und
- ein Merkblatt für die Stimmabgabe per Brief.

Die Abholung der Unterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Geseke vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Brief abstimmt, kennzeichnet persönlich oder durch eine Hilfsperson den Stimmzettel und

- legt den Stimmzettel in den grünen Stimmumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Abstimmung per Brief unter Angabe des Datums, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Stimmschein in den gelben Stimmbriefumschlag, verschließt den Stimmbriefumschlag und übersendet den Stimmbrief so rechtzeitig durch die Post an die Stadt Geseke, dass der Stimmbrief dort **spätestens am Abstimmungstage bis 16:00 Uhr** eingeht.

Verspätete Stimmbriefe werden nicht berücksichtigt.

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Geseke, 29. April 2019

gez. Dr. Remco van der Velden

Der Bürgermeister